

B. Entscheide kantonaler Behörden

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **58 (1961)**

Heft (6)

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide **auf dem Gebiete des eidgenössischen und kantonalen Fürsorgewesens, insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung**

Beilage zur Zeitschrift
«Der Armenpfleger»

24. Jahrgang
Nr. 6 1. Juni 1961

Redaktion: H. Wyder, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung
Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens
des Kantons Bern

Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füssli AG, Zürich
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

B. Entscheide kantonaler Behörden

19. Rückerstattung von Armenunterstützungen

Nach bernischem Recht hat eine Person die vom 16. Altersjahr an bezogenen Unterstützungsleistungen zurückzuerstatten, wenn sie in Verhältnisse gelangt, bei denen ihr eine Rückerstattung zugemutet werden kann. Keine Voraussetzung für das Bestehen der Rückerstattungspflicht ist ein nachträglicher Anfall von Vermögen (Schenkung, Erbfall usw.) an den früher Unterstützten; es genügt, wenn nach dem Wegfall der Unterstützungsbedürftigkeit ein Einkommen erzielt wird, welches Rückerstattungen zumutbar erscheinen läßt, wobei allerdings auch die übrigen Verpflichtungen des früher Unterstützten zu berücksichtigen sind. – Die Pflicht zur Rückerstattung von Armenunterstützungen hat insbesondere hinter familien- und steuerrechtlichen Verpflichtungen zurückzustehen. – Die Frage der Zumutbarkeit von Rückerstattungen ist nach den individuellen wirtschaftlichen Verhältnissen des Pflichtigen zu beurteilen, wobei vom Existenzminimum als Anhaltspunkt ausgegangen werden kann. – In einem vor den Verwaltungsjustizbehörden geführten Rückerstattungsstreit ist die widerklageweise Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ausgeschlossen.

Mit Entscheid vom 27. Januar 1961 hat der Regierungstatthalter von B. ein Begehren der Fürsorgekommission B. abgewiesen, das dahin ging, es sei H. S., geboren den 30. April 1907, zu verurteilen, der Einwohnergemeinde B. Armenunterstützungen von Fr. 1131.50 zurückzuerstatten. Diesen Entscheid hat die Fürsorgekommission B. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen; sie hält an ihrem Klagebegehren fest. Der Rekursbeklagte schließt auf Abweisung der Weiterziehung und des Rückerstattungsbegehrens. Er macht geltend, die Leistung von Rückerstattungen sei ihm nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Der Beklagte war wegen Trunksucht vom 21. Oktober 1957 bis Mitte Oktober 1958 interniert. Die Versorgungs- und Transportkosten in der Höhe von Fr. 1131.50 mußten aus der Spendkasse der Einwohnergemeinde B. bezahlt werden.

Die Ehe des Beklagten wurde am 28. August 1958 vom Amtsgericht B. rechtskräftig geschieden. Gemäß Ehescheidungskonvention und Ziff. 4 des Ehescheidungsurteils hatte der Beklagte seiner geschiedenen Ehefrau aus ehelichem Güter-

recht einen Betrag von Fr. 15 785.- und als Entschädigung einen solchen von Fr. 7000.- zu bezahlen. Die finanzielle Auseinandersetzung zwischen den Eheleuten wurde so durchgeführt, daß die Ehefrau die dem Beklagten gehörende Liegenschaft übernahm. Für den dabei ungedeckt bleibenden Betrag betrieb Frau F., geschiedene S., den Beklagten, wobei sie mit Fr. 8175.80 zu Verlust kam.

Der Beklagte, früher selbständig tätig, ist seit seiner Entlassung aus der Trinkerheilanstalt in anderen Geschäften angestellt. Seinen Stundenlohn hat er in einer gerichtlichen Einvernahme vom 13. Januar 1961 mit Fr. 3.60 bei einer Arbeitszeit von 90 bis 95 Stunden in 14 Tagen angegeben; er weigert sich aber beharrlich, seinen Arbeitgeber zu nennen, damit man bei ihm keine Lohnpfändung durchführen könne. Er hat bei seiner Mutter Unterkunft und Verpflegung.

2. Gemäß den §§ 36 und 52 des Armen- und Niederlassungsgesetzes (in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1935) hat eine Person die vom zurückgelegten 16. Altersjahre an bezogenen Armenunterstützungen zurückzuerstatten, wenn sie in Verhältnisse gelangt, bei denen ihr die Rückerstattung zugemutet werden kann. Entgegen den Ausführungen im erstinstanzlichen Entscheide setzt das Bestehen der Rückerstattungspflicht nicht voraus, daß dem Unterstützten nachträglich durch Schenkung, Erbfall oder auf andere Weise Vermögen zugefallen ist; es genügt, wenn er nach Wegfall der Unterstützungsbedürftigkeit ein Einkommen erzielt, welches für ihn die Leistung von Rückerstattungen als zumutbar erscheinen läßt. Dabei sind auch die übrigen Verpflichtungen des früher Unterstützten zu berücksichtigen.

3. Die Frage der Zumutbarkeit von Rückerstattungen ist nach den individuellen wirtschaftlichen Verhältnissen des Pflichtigen zu beurteilen. Immerhin vermag ein Vergleich des für den Pflichtigen geltenden betriebsrechtlichen Existenzminimums mit seinem Einkommen einen gewissen Anhaltspunkt zu liefern.

Das betriebsrechtliche Existenzminimum berechnet sich für den Beklagten wie folgt:

Betriebsrechtlicher Notbedarf	Fr. 285.-
Wohnkosten (einschließlich Heizung)	Fr. 50.-
Mehrauslagen infolge auswärtiger Verpflegung	Fr. 38.-
Krankenkassen- und andere Versicherungsbeiträge zirka	Fr. 70.-
Steuern	Fr. 40.-
Betriebsrechtliches Existenzminimum im Monat	Fr. 483.-

Durch die Weigerung, seinen Arbeitgeber und seinen Arbeitsort zu nennen, verunmöglicht es der Beklagte abzuklären, ob und in welchem Umfange ihm im Zusammenhang mit seiner Arbeit unvermeidliche Fahrspesen erwachsen. Da er nicht in B. arbeitet, wird er indessen nach wie vor mit solchen Auslagen zu rechnen haben. Es rechtfertigt sich, hierfür einen Betrag von Fr. 20.- im Monat einzusetzen; dieser entspricht dem Preise eines Bahnabonnements – eine tägliche Hin- und Rückfahrt – nach X., wo der Beklagte während des erstinstanzlichen Verfahrens arbeitete. Das für S. geltende monatliche Existenzminimum würde sich somit auf Fr. 503.- erhöhen. Der Genannte macht nun allerdings geltend, er sei aus beruflichen Gründen darauf angewiesen, für die Fahrt an den Arbeitsort sein Personenautomobil zu benützen, um auf diese Weise auch Material transportieren zu können; hieraus erwachsen ihm monatliche Fahrspesen in der Höhe von Fr. 156.-. Die Richtigkeit dieser Behauptung könnte indessen nur durch eine Einvernahme des Arbeitgebers nachgewiesen werden. Der Rekursbeklagte

hat es seiner eigenen Starrköpfigkeit zuzuschreiben, daß die Verwaltungsjustizbehörden seinen Arbeitgeber nicht kennen und ihn infolgedessen auch nicht einvernehmen können. Der Beklagte ist somit den Nachweis dafür schuldig geblieben, daß die Benützung des Automobils für ihn aus beruflichen Gründen unentbehrlich sei. Selbst wenn dies aber zuträfe, so könnte S. zweifellos von seinem Arbeitgeber eine angemessene Entschädigung an die ihm erwachsenden Automobilkosten verlangen für den Fall, daß der Arbeitgeber nicht bereit wäre, seinem Arbeiter selbst ein passendes Fahrzeug zur Verfügung zu stellen.

Bei einem monatlichen Existenzminimum von Fr. 503.- und einem monatlichen Einkommen von rund Fr. 720.- kann es dem Beklagten ohne weiteres zugemutet werden, den in Frage stehenden Unterstützungsbetrag von Fr. 1131.50 in monatlichen Raten von Fr. 30.- zurückzubezahlen. Diese Zumutbarkeit entfällt nur insoweit, als der Beklagte seinen Verlustscheingläubigern, das heißt seiner abgesehenen Ehefrau und der Gemeindekasse B., Zahlungen leistet; denn die Pflicht zur Rückerstattung von Armenunterstützungen muß aus sozialpolitischen Gründen insbesondere hinter familien- und steuerrechtlichen Verpflichtungen zurückstehen. Die vom Beklagten zu entrichtenden Raten sind deshalb als gestundet zu betrachten, soweit S. nachweist, daß er monatliche Zahlungen von mindestens Fr. 30.- an die erwähnten Verlustscheingläubiger leistet.

Wenn der Beklagte später, wie er es nach seinen Angaben plant, einen neuen Hausstand gründen sollte, stünde es ihm frei, durch die Einreichung eines Herabsetzungs- oder Erlaßgesuches die Zumutbarkeit weiterer Rückerstattungsleistungen neu prüfen zu lassen.

Der Beklagte macht noch geltend, die Organe der Rekurrentin hätten ihn während der Dauer seiner Anstaltsinternierung daran gehindert, sein Geschäft zu günstigen Bedingungen zu verkaufen. Daraus sei ihm Schaden entstanden, für den er die Gemeinde B. nun haftbar mache. Um so weniger sei er jetzt verpflichtet, die erhaltenen Armenunterstützungen zurückzuerstatten. Allein, dieser Einwand ist nicht zu hören. S. müßte ein derartiges Schadenersatzbegehren vor dem ordentlichen Zivilrichter anbringen, wozu er übrigens schon längstens Gelegenheit gehabt hätte. In einem vor den Verwaltungsjustizbehörden durchzuführenden Rückerstattungsstreite ist die widerklageweise Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ausgeschlossen.

4. Die Weiterziehung ist nach dem Gesagten gutzuheißen. Zufolge seines Unterliegens hat der Beklagte gemäß Art. 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu tragen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 7. April 1961.)

20. Unterhaltspflicht

Lohnpfändung. – Zur Familie des Schuldners gehört das außereheliche Kind, nicht dagegen die außereheliche Mutter, die mit ihm zusammenwohnt. – Die Unterhaltsbeiträge an das außereheliche Kind sind daher zum Notbedarf zu rechnen, nicht dagegen der Mietzins für eine Wohnung und die Abschlagszahlungen an die für eine Wohnung gekauften Möbel.

Nach Art. 93 SchKG können Lohnbeträge nur soweit gepfändet werden, als sie nicht nach Ermessen des Betreibungsbeamten dem Schuldner und seiner Familie unumgänglich notwendig sind. Zur Familie des Schuldners gehört nicht seine Geliebte oder Braut, die er nach Ablauf seines Eheverbotes zu heiraten gedenkt. Es kann deshalb nicht der Ansatz für den normalen Zwangsbedarf für ein Ehe-

paar angewendet werden. Für den alleinstehenden Schuldner ist vielmehr der Ansatz für einen alleinstehenden Mann nebst dem üblichen Sozialzuschlag anzuwenden. Zur Familie des Schuldners kann hingegen noch das außereheliche Kind der Braut des Schuldners, für das er bis jetzt zwar ohne rechtliche, aber doch mit moralischer Verpflichtung aufkommt, gerechnet werden (vgl. Jäger-Däniker, N. 7a zu Art. 93 SchKG und dort zitierte Entscheide des BG). Der Schuldner benötigt sodann für sich keine eigene Wohnung. Er lebt mit seiner Braut offenbar ungesetzlich zusammen, weshalb zum normalen Notbedarf nicht mehr als der Zins für ein möbliertes Zimmer, das er für sich braucht, gerechnet werden kann.

Das Betreibungsamt rechnete zum Zwangsbedarf auch eine monatliche Abzahlung des Schuldners an einen Möbelkauf für die von ihm gemietete Wohnung. Wohl können grundsätzlich Abschlagszahlungen an auf Abzahlung gekauften notwendigen Hausrat, soweit es sich um Kompetenzstücke handelt, zum Notbedarf gerechnet werden, wenn sie, weil unter Eigentumsvorbehalt gekauft, bei Nichtbezahlung dem Schuldner weggenommen werden könnten (BGE 60 III 44). Der Beschwerdegegner kann jedoch, wie bereits ausgeführt wurde, als alleinstehender Mann nicht auf eine Wohnung Anspruch erheben und deshalb auch nicht verlangen, daß Abschlagszahlungen für das gekaufte Mobiliar zum Notbedarf hinzugerechnet werden. Es würde für die Beschwerdeführerin eine ungerechtfertigte Benachteiligung bedeuten, wenn der Schuldner zufolge seiner Abzahlungsverpflichtungen für das Mobiliar einer zusammen mit seiner künftigen Frau benützten Wohnung die seiner geschiedenen Frau gerichtlich zugesprochenen Alimente nicht mehr bezahlen könnte. Die Abschlagszahlung an die gekauften Möbel muß daher bei der Berechnung des Notbedarfs unberücksichtigt bleiben. (Entscheid der Aufsichtsbehörde für SchKG des Kantons Appenzell AR vom 25. September 1959. – Aus «Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs», 25. Jahrgang, 1961, Heft 2, S. 45/46.)

21. Unterhaltspflicht

Alimentenforderungen einer mehrgliedrigen Familie im Betreibungsverfahren. – Während für getrennte Forderungen, welche verschiedenen Gläubigern gegen denselben Schuldner zustehen, getrennte Betreibungen durchgeführt werden müssen, ist für Gesamt- und Solidarforderungen verschiedener Gläubiger mit gemeinsamem Vertreter gegen denselben Schuldner eine einzige Betreibung anzuheben, wobei das Betreibungsamt nicht materiell zu prüfen hat, ob die Gläubiger begründeterweise Einzel-, Gesamt- oder Solidarforderungen geltend machen; lautet das Betreibungsbegehren auf eine Gesamtforderung, so ist es vom Betreibungsamt entgegenzunehmen.

I. Im Betreibungsverfahren gegen einen Alimentenschuldner wurden als Gläubiger bezeichnet: August, Martin und Edith M., gesetzlich vertreten durch die Mutter M. M.

Forderungsgrund: Rückständige Alimente für 6 Monate zu Fr. 90.– oder insgesamt Fr. 540.– nebst Zins.

Das Betreibungsamt wies das Begehren zurück mit der Begründung: Die Betreibung durch mehrere Gläubiger sei zulässig für eine Gesamt- oder Solidarforderung, nicht dagegen für eine Anzahl von Einzelforderungen des einen oder andern Gläubigers. Im vorliegenden Fall stehen den Kindern August, Martin und Edith voneinander getrennte Forderungen zu, weshalb auch jeder Gläubiger einzeln eine Betreibung anzuheben habe.

Rechtzeitig führten die Gläubiger gegen diese Verfügung Beschwerde. In der Begründung wird auf die Schwierigkeiten hingewiesen, zu denen es führt, wenn Alimentenforderungen einer mehrgliedrigen Familie gesondert betrieben werden müssen.

Das Betreibungsamt beantragt Abweisung der Beschwerde, wobei es auf die Präjudizien und die Schwierigkeiten hinweist, die im Betreibungsverfahren entstehen, wenn getrennte Forderungen zusammengezogen werden.

II. Durch Lehre und Rechtsprechung ist abgeklärt, daß für getrennte Forderungen, die verschiedenen Gläubigern gegen denselben Schuldner zustehen, getrennte Betreibungen durchgeführt werden müssen, daß aber für Gesamt- und Solidarforderungen verschiedener Gläubiger mit gemeinsamem Vertreter gegen denselben Schuldner nur eine einzige Betreibung anzuheben ist (BGE 71 III 167; 76 III 92; Fritzsche, Schuldbetreibung I 55; Jäger, Kommentar zu Art. 67, N. 7 a. E.).

Ob Einzel-, Gesamt- oder Solidarforderungen geltend gemacht werden wollen, muß sich aus dem Betreibungsbegehren ergeben. Ist das Betreibungsbegehren unklar, so hat es das Betreibungsamt zurückzuweisen. Dagegen hat das Betreibungsamt nicht materiell zu prüfen, ob die Gläubiger begründeterweise Einzel-, Gesamt- oder Solidarforderungen geltend machen. Wenn das Betreibungsbegehren auf eine Gesamtforderung lautet, so ist es vom Betreibungsamt entgegenzunehmen, auch wenn nach der materiellen Rechtslage Einzelforderungen auf dem Spiele stehen.

Wird der Schuldner in einem solchen Falle zu Unrecht für eine Gesamtforderung statt für Einzelforderungen betrieben, so kann er Recht vorschlagen. Im Rechtsöffnungs- oder ordentlichen Prozeßverfahren wird es Sache der Gläubiger sein, darzutun, daß ihnen die Betreibungssumme als Gesamtforderung und nicht als Einzelforderung zusteht. Möglicherweise ist es dem Schuldner gleichgültig, ob Forderungen dieser oder jener Art geltend gemacht werden, und er unterläßt den Rechtsvorschlag. Die Betreibungsbehörden haben sich so wenig darum zu kümmern, wie um den Bestand der Forderung überhaupt. Allfällige Schwierigkeiten im Betreibungsverfahren nehmen die Gläubiger in Kauf, wenn sie eine Gesamtforderung in Betreibung setzen, so gut sie riskieren, im Rechtsöffnungs- oder ordentlichen Verfahren zu unterliegen, wenn sie den Beweis für ihre Gesamtforderung nicht erbringen können. Es ist klar, daß eine Gesamtforderung nicht einfach durch Zusammenzählen der Einzelforderungen entsteht, sondern ein Gesamthandsverhältnis unter den Gläubigern voraussetzt (zum Beispiel Erbengemeinschaft, einfache Gesellschaft; v. Tuhr-Siegwart, Obligationenrecht, S. 737).

Im vorliegenden Fall lautet das Betreibungsbegehren auf eine Forderung von Fr. 540.–, die sich aus Raten von monatlich Fr. 90.– zusammensetzt und auf einem Urteil des Obergerichts beruht. Daß den einzelnen Gläubigern Teilforderungen zustehen, ist dem Betreibungsbegehren nicht zu entnehmen.

Aus der Beschwerdebegründung geht allerdings hervor, daß den Gläubigern im Urteil getrennte Forderungen zugesprochen wurden, daß sie sie aber trotzdem als Einheit in Betreibung setzen wollen.

Damit machen sie eine Gesamtforderung geltend, und das Betreibungsamt hat ihrem Begehren zu entsprechen, ohne Rücksicht darauf, ob dieses Vorgehen der materiellen Rechtslage entspricht oder für die Gläubiger Schwierigkeiten erwarten läßt. (Entscheid des Amtsgerichtspräsidenten Luzern-Stadt als untere Aufsichtsbehörde für SchKG vom 9. August 1958; aus «Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs», 25. Jahrgang, 1961, Heft 2, S. 42/43). Redaktionelle Notiz:

Der in obiger Betreibungssache vom Schuldner erhobene Rechtsvorschlag ist vom Rechtsöffnungsrichter mit seinem definitiven Rechtsöffnungsentscheid vom 13. September 1958 (vom Obergericht am 15. Oktober 1958 bestätigt) beseitigt worden.

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

22. Bundeshilfe für Auslandschweizer

Konnte unter normalen Verhältnissen im Ausland mit einer vollständigen oder teilweisen Sicherung gegen die Folgen des Alters nicht gerechnet werden, so kommt eine Rente aus Bundesmitteln nicht in Frage, dagegen aber eine einmalige Zuwendung bei Verlust von Ersparnissen.

Die Gesuchstellerin wanderte im Jahre 1922 nach Sizilien aus und war zunächst als Sprachlehrerin in einer Familie tätig. Später machte sie sich selbständig und soll ihren Lebensunterhalt als Reisebegleiterin und mit der Erteilung von Sprachunterricht verdient haben. An ihre damaligen Einkünfte kann sie sich nicht mehr erinnern. Bei Kriegsbeginn besaß sie Lit 77 900 Ersparnisse und war mit einem Bekannten zusammen Mitinhaberin einer Wohnung in P. (Stockwerkeigentum). Im Oktober 1940 kam sie in die Schweiz. Ihre Bemühungen, sich hier eine neue Existenz aufzubauen, seien, obwohl damals zufolge des Aktivdienstes weibliche Arbeitskräfte sehr gesucht waren, erfolglos geblieben, so daß sie 1942 nach Italien zurückkehrte. Als ihre Ersparnisse aufgebraucht waren, kam sie im Sommer 1947 endgültig und mittellos in die Schweiz. Hier fand sie eine Stelle als Vorsteherin eines Wohlfahrtshauses und verblieb dort bis Ende 1951. Seither hat sie keine feste Stelle mehr innegehabt, sondern arbeitete in verschiedenen Heimen als Heimmutter und Fürsorgerin. Heute ist sie infolge Unfalls und Alters nicht mehr erwerbsfähig. Von ihrem Bekannten in P., der inzwischen die gemeinsame Wohnung verkauft hat, erhält sie eine monatliche Rente von Lit. 20 000 oder etwa Fr. 140. Dazu bezieht sie eine Suva-Rente von Fr. 47.25 und seit 1. August 1960 eine AHV-Rente von Fr. 80.– pro Monat. Ihr Gesuch lautet auf Gewährung einer Rente von Fr. 200 bis Fr. 250 monatlich und wird begründet mit dem Verlust ihrer Anstellung und ihrer Ersparnisse.

Die außerordentliche Hilfe des Bundes ist bestimmt für Auslandschweizer und Rückwanderer, die infolge des Krieges von 1939 bis 1945 ganz oder teilweise ihre Existenz verloren haben und diese seither in angemessenem Rahmen nicht wiederaufbauen konnten.

Die Gesuchstellerin hat keinen Beruf erlernt. Die Beurteilung ihrer Existenz stößt auf Schwierigkeiten. Ob sie in P. bei Kriegsbeginn tatsächlich eine Arbeitstätigkeit ausübte, ist nicht bewiesen. Sie kann nicht angeben, was sie damals verdiente. Eine Lebensversicherung besaß sie nicht und war keiner Pensionskasse angeschlossen, so daß sie im Alter einzig auf ihre allfälligen Ersparnisse rechnen konnte. Diese betragen Lit. 77 900 und reichten nicht aus, ein sorgenloses Alter zu sichern. Der Verlust dieser Ersparnisse ist denn auch der einzige Schaden im Sinne des Bundesbeschlusses vom 13. Juni 1957. Da die Gesuchstellerin unter normalen Verhältnissen nicht mit einer vollständigen oder auch nur teilweisen Alterssicherung rechnen konnte, kommt eine Rente nicht in Frage. Hingegen